



An alle Eltern von Kindern
in Berliner Kindertagespflegestellen

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

12.04.2022

Elterninformationen zum Regelbetrieb und Fortsetzung der Testpflicht

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte, sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. März 2022 ist das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften“ in Kraft getreten. Mit diesem werden im Wesentlichen die Regelungsmöglichkeiten der Bundesländer auf einen Basisschutz für besonders schutzwürdige Gruppen begrenzt. Auf Grundlage dieser verbliebenen rechtlichen Möglichkeiten hat der Senat die neue Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - **SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung - (BaSchMV)** beschlossen, welche am 01.04.2022 in Kraft getreten ist.

Für den Bereich Kindertagespflege gilt danach Folgendes:

- Ab dem **1. April 2022** befinden sich die Kindertagespflegestellen wieder im **Regelbetrieb**.
- Die Senatsverwaltung ist weiterhin ermächtigt, für den Bereich Kindertagespflege Vorgaben zum Bestehen und zur Art und Weise der Durchführung einer **Testpflicht** in den Kindertagespflegestellen zu treffen.

Auf dieser Grundlage wurde bestimmt, bis auf Weiteres die **Testpflicht** für alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, fortzuführen.

- Die Testpflicht besteht an drei Tagen in der Woche. Der Montag ist dabei verpflichtend, die anderen beiden Testtage werden durch Ihre Kindertagespflegestelle bestimmt.
- Sie erhalten über Ihre Kindertagespflegestelle die hierfür benötigten Tests.
- Die Testungen sollen grundsätzlich zu Hause vorgenommen werden. Ihre Kindertagespflegeperson kann aber auch bestimmen, dass stets oder an einzelnen Tagen unter Aufsicht in der Kindertagespflegestelle getestet werden muss.
- Soweit die Testung zu Hause erfolgt, ist gegenüber Ihrer Kindertagespflegeperson mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.
- Für ungetestete Kinder besteht grundsätzlich ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Ausnahmen hiervon gelten ausschließlich für

- bereits immunisierte Kinder, also vollständig geimpfte oder von COVID-19 genesene Kinder i. S. d. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Sollte dies auf Ihr Kind zutreffen, empfehlen wir Ihnen gleichwohl regelmäßig Tests durchzuführen.
- Kinder, an denen ein COVID-19-Test aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen auch in Form eines Lolli-Tests nicht durchgeführt werden kann, sofern die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wurde oder dies Ihrer Kindertagespflegestelle bekannt ist.

Für Kontaktpersonen gilt weiterhin der sog. Test-to-stay-Ansatz.

Bitte beachten Sie ebenfalls:

Bei Begleitung der Eingewöhnung und bei Elternabenden müssen Personen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen.

Wir empfehlen zudem weiterhin die Einhaltung der üblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Entscheidungen in Bezug auf die Quarantäne von Kontaktpersonen liegen in der Zuständigkeit der örtlichen Gesundheitsämter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carsten Weidner

Leiter des Referats

Frühkindliche Bildung, Kindertagesbetreuung